

zu bezahlen.<sup>144</sup> Schliesslich gehörte zu den Kaufbedingungen ein Laudemium in der Höhe von 2<sup>0</sup>/<sub>0</sub> der Kaufsumme, das die Käufer in 10 Jahresraten für die grundbücherliche Eintragung und künftig bei jedem Besitzwechsel an die Herrschaft zu geben hatten.<sup>145</sup> — Am 25. Mai 1848 ersuchten diese Schublehenkäufer den Fürsten um Nachlass des Laudemiums und der Grundzinse.<sup>146</sup> Mit fürstlicher Entschliessung vom 17. Juni wurde festgelegt, dass künftig von den Laudemien befreit würde, wer die Kaufraten und die Raten des für die Grundbuchseintragung zu entrichtenden Laudemiums völlig abbezahlt hätte. Die Grundzinsablösung wurde gegen den 18-fachen Zinsbetrag freigestellt.<sup>147</sup>

Nachdem im Jahre 1857 das österreichische Finanzministerium die Ablösung der dem k. k. Aerar zustehenden Kornboden- und Lehenzinse im Fürstentum Liechtenstein erlaubt hatte, bewilligte der Fürst am 19. November 1859 die Ablösung der herrschaftlichen Grund- und Erb- lehenzinse gegen einen Betrag von total 12'970 fl 27 kr.<sup>148</sup> Die Ablösung

---

144 Es hatte also ein Verkauf stattgefunden, wobei der verkaufte Boden mit Grundlasten behaftet wurde, die dem Verkäufer entrichtet werden mussten. Die alte Belastung des Bodens (Schublehenzins) wurde abgelöst durch eine neue (Grundzins). Gleichzeitig wurde der bisherige Schublehenbeständer Eigentümer des so belasteten Bodens.

145 Das Laudemium betrug total 1'137 fl 42 kr und war bei jedem Besitzwechsel durch Erbung oder Verkauf dieser ehemaligen Lehengüter zu entrichten. (HKW 1848/Nr. 6358. 25. Mai 1848. OA an HKW).

146 HKW 1848/Nr. 6358. 25. Mai 1848. OA an HKW.

147 HKW 1848/ad Nr. 6887. Fürsiliche Entschliessung zum Oberamtsbericht vom 25. Mai 1848. Wien, 17. Juni 1848. — In der Entschliessung wird betont, dass die Lehengüter durch einen privatrechtlich klaren Vertrag in den Besitz der Gesuchsteller übergegangen seien und dass diese, um ihr Eigentumsrecht zu behaupten, auch die Kaufbedingungen einzuhalten hätten. Das fürstliche Entgegenkommen sei als Geschenk anzusehen.

148 LRA NR 106/248, 19. Nov. 1859, HKW an RA. LRA NR 106/248. 15. Jan. 1858. K. k. Rentamt an RA: Das Rentamt teilt mit, dass das k. k. Finanzministerium die Ablösung der «Kornboden- und Lehenzinse» in Liechtenstein bewilligt habe. — Es handelte sich hier um die im Besitz Österreichs stehenden Güter in Liechtenstein und die darauf haftenden Reallasten (Erblehenzinse). Das Ablösungskapital betrug 3'036 fl 22 kr. (LRA 106/248. «Fiscalpreis-Berechnung zur Ablösung der zum Religions-Domänenfonds gehörigen Kornboden- und Lehenzinse im souveränen Fürstenthum Liechtenstein.» K. k. Rent- und Steueramt Feldkirch, 19. Mai 1857). In einem Schreiben (10. Aug. 1858. RA an Fürst) weist das Regierungsamt darauf hin, dass die Entlastung des liechtensteinischen Bodens schon lange vom Volk gefordert werde, und stellt den Antrag, als ersten Schritt die Ablösung der herrschaftlichen Grund- und Erb- lehenzinse zu ermöglichen. (LRA NR 106/248).

Das Ablösungskapital von 12'970 fl 27 kr verteilte sich auf die einzelnen Gemeinden wie folgt: (LRA NR 106/248. Ausweis, 14. Mai 1860): Balzers — 648 fl 9 kr, Triesen — 448 fl 95 kr, Triesenberg — 155 fl 2 kr, Vaduz — 674 fl 91 kr, Planken — 37 fl 33 kr, Schaan — 2'211 fl 5 kr, Eschen — 1'900 fl 7 kr, Gamprin — 430 fl 35 kr, Ruggell — 935 fl 23 kr, Schellenberg — 613 fl 1 kr, Mauren — 4'916 fl 26 kr.